



Anspruch auf Entgeltumwandlung – keine Aufklärungspflicht des Arbeitgebers

Nach § 1 a Abs. 1 Satz 1 BetrAVG (Betriebsrentengesetz) kann ein Arbeitnehmer von seinem Arbeitgeber verlangen, dass bis zu 4 % von seiner Vergütung steuerbegünstigt in eine Maßnahme zur betrieblichen Altersvorsorge (z.B. Direktversicherung) umgewandelt wird. In der Vergangenheit war es jedoch strittig, ob der Arbeitgeber auch verpflichtet ist, den Arbeitnehmer von sich aus auf diesen Anspruch hinzuweisen. Gemäß einer Entscheidung des Bundesarbeitsgerichtes vom 21.01.2014 (3 AZR 807/11) ist ein Arbeitgeber hierzu **nicht** verpflichtet. In dem betreffenden Fall verlangte ein Arbeitnehmer von seinem Arbeitgeber Schadensersatz, weil dieser ihn nicht auf seinen Anspruch auf Entgeltumwandlung hingewiesen habe. Bei entsprechender Kenntnis, so führte der Arbeitnehmer in seiner Klage aus, hätte er 215 Euro monatlich in eine Anwartschaft auf Leistungen der betrieblichen Altersvorsorge umgewandelt und entsprechende Anwartschaften erworben.

Wie auch schon die Vorinstanzen, hat nunmehr auch das Bundesarbeitsgericht die auf Zahlung von Schadensersatz gerichtete Klage abgewiesen. Das BAG stellte klar, dass eine Hinweispflicht weder nach § 1 a BetrAVG noch aufgrund der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers besteht.

Michael Behring, LL.M.

Geschäftsführer